231

36/XII

Bedingungen

...für die Lieferung von Elektrizität aus dem Leitungsnetz der ...ellschaft

230

Berliner Kraft- und Licht (Bewag)- Aktiengesellschaft
Verkehrsbüro Zimmerstraße

Berliner Kraft- und Licht (Bewag)-Aktiengesellschaft
Verkehrsbüro Zimmerstraße
Berlin SW68, Zimmerstraße 92-93

Reichsinstitut für ältere
deutsche Geschichtskunde

Berlin NW 7

Dorotheenstr.2

Drahtwort: „Bewagstrom"
Fernruf: D 2 Weidendamm 0011
Verkehrsbüro Zimmerstraße
Apparat: 47

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Tag
		VB Z / Schr/Hr.	18.10.38

Betrifft: Änderung der Grundgebühr.

Unsere Gesamtaufnahme am 13.10. hat ergeben, dass die von Ihnen gezahlte Grundgebühr nicht dem Anschlusswert Ihrer Anlage entspricht.
Es wurde bei obenerwähnter Gesamtaufnahme ein Verrechnungswert von 4400 Watt festgestellt, nach welchem nach unseren beiliegenden Tarifbestimmungen eine Grundgebühr von RM 15,40 zu zahlen ist.
Wir haben veranlasst, dass ab 18.1o.1938 die vorgenannte Grundgebühr zur Verrechnung gelangt.

Heil Hitler!

Berliner Kraft- und Licht (Bewag)-Aktiengesellschaft
Verkehrsbüro Zimmerstraße

1 Anlage

BEWAG L 37768. 50 Bl (50×2) 6. 36. VB 9 DIN A 5

...lte die Bewag durch höhere ...g der Elektrizität verhindert ...beseitigt sind. Der Abnehmer ...gung oder den Erlaß von

... zur Vornahme von Arbeiten

... oder an das Drehstromnetz ...lage an das Gleichstromnetz ... durch Drehstromlieferung zu ... auf das Verteilungsnetz bis

...ng der Bewag nicht gestattet.

...straßen bis einschließlich der ...en Kabelhausanschlüssen not... ...ührt. Die Kabelhausanschlüsse

...t:
..... RM. 130,—
..... „ 160,—
..... „ 140,—
..... „ 170,—
...länge sind RM. 6,— zuzüg-

...n nächstgelegenen Maste des ...nd die Bewag nur die Ver... ...ung dieser Verbindung vom ...g einer Sicherung erforderlich, ...festgesetzt.
...fgegangener Netzerweiterung ...Höhe von mindestens 20% des ...ußstelle des Verteilungsnetzes ...de Jahre, in dünn besiedelten ...en von Fall zu Fall besondere ...husses getroffen werden.
...ansformators erforderlich ist, ... und ohne Anspruch auf Ent... ...renstation aus Leitungen durch

...n dürfen nur durch Unter... ...usführung dieser Anlagen sind ...biet der Berliner Kraft- und

... Sind die Anlagen nicht den ...ung der Elektrizität zu ver... ...ngen ausgeführt worden sind. ...- oder sonstige Schäden. Die ... abzusperren oder abgesperrte Leitungen wieder in Betrieb zu setzen.

(3) Der Eigentümer einer vom Hausanschluß abgehenden Leitung ist verpflichtet, den Anschluß neuer Abzweigleitungen und den Einbau von Verteilungssicherungen in Entfernung bis zu einem Meter, gerechnet vom Hausanschlußkasten, ohne Anspruch auf Entschädigung zu gestatten.

(4) Vorstehendes gilt sinngemäß auch für Erweiterungen und Änderungen.

Bewag L. 38 110. 60000. 2. 38. WB 2 Din A 4 (A 3)